

Bachelor-Studium Soziale Arbeit

Bestimmungen zur Praxisausbildung

Für Studierende, Organisationen und
Praxisausbildungspersonen





Inhalt

- 6 Überblick Praxisausbildung im Vollzeit- und Teilzeitstudium
- 8 Überblick Praxisausbildung im praxisbegleitenden Studium
- 10 1. Praxisausbildung im Bachelor-Studium Soziale Arbeit
- 12 2. Beteiligte an der Praxisausbildung
- 19 3. Praxisausbildung im Vollzeit- und Teilzeitstudium
- 29 4. Praxisausbildung im praxisbegleitenden Studium
- 34 5. Praxisausbildungsbezogene Veranstaltungen am «Lernort Hochschule»
- 35 6. Zugehörige Dokumente und Formulare
- 38 Die Fachstelle Praxisausbildung

Praxisausbildung

Bachelor-Studium Soziale Arbeit

Durch Praxisausbildung Professionalität entwickeln

Die Praxisausbildung ist ein integrierter und promotionsrelevanter Bestandteil des Bachelor-Studiums in Sozialer Arbeit und umfasst rund einen Drittel der Gesamtbildungszeit. Auf handlungswissenschaftlich fundierter Grundlage entwickeln und erweitern die Studierenden in der Praxisausbildung professionelle Kompetenzen zur Bewältigung des beruflichen Auftrags.

Kompetenzerwerb am «Lernort Praxis»

Als «Lernort Praxis» bieten Organisationen der Sozialen Arbeit in ihrem praktischen Tätigkeitsfeld oder mittels praxisbezogener Forschungs- und Projektaufträge ein Ausbildungssetting, in welchem die Studierenden ihre Handlungskompetenzen weiterentwickeln und reflektieren. Die Praxisausbildung wird von erfahrenen Fachpersonen mit methodisch-didaktischer Zusatzqualifikation angeleitet und qualifiziert. Die Anerkennung von Praxisausbildungsorganisationen und Praxisausbildungspersonen erfolgt auf der Basis der SASSA¹-Kriterien durch die OST – Ostschweizer Fachhochschule.

Kompetenzintegration am «Lernort Hochschule»

Die Praxisausbildung ist konzeptionell und strukturell in das Curriculum des Bachelor-Studiums Soziale Arbeit integriert. Die Studierenden besuchen praxisausbildungsbezogene Lehrveranstaltungen (PRE und Ausbildungssupervision) am «Lernort Hochschule».

Begleitung durch Fachpersonen der Fachhochschule

Die Studierenden werden während der Praxisausbildung durch Dozierende, wissenschaftliche Mitarbeitende und Assistierende oder Lehrbeauftragte der OST individuell begleitet und am «Lernort Praxis» besucht.

Unterstützung durch die Fachstelle Praxisausbildung

Die Fachstelle Praxisausbildung ist zuständig für die Organisation und Weiterentwicklung der Praxisausbildung und steht Studierenden, Praxisausbildungsorganisationen, Praxisausbildungspersonen und weiteren Interessierten bei Fragen zur Verfügung.

Informationen zur Praxisausbildung

Alle Informationen, Dokumente und Formulare zur Praxisausbildung finden Sie elektronisch unter: ost.ch/praxisausbildung-moodle

¹ Fachkonferenz Soziale Arbeit der Fachhochschulen Schweiz

Überblick Praxisausbildung im Vollzeit- und Teilzeitstudium

<p>Form der Praxisausbildung</p>	<p>Praxismodul I (PM I) im Grundstudium</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 20 Nettoarbeitswochen • Mindestens 800 Arbeitsstunden • Arbeitspensum 50% bis 100% • Zeitpunkt siehe Kapitel 3.3 	<p>Praxismodul II (PMII) im Hauptstudium</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 18 Nettoarbeitswochen • Mindestens 720 Arbeitsstunden • Arbeitspensum 50% bis 100% • Zeitpunkt siehe Kapitel 3.3
<p>Begleitung in der Praxisausbildung (Kapitel 2.2, 2.4)</p>	<p>Durch die Praxisausbildungsperson (PA)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trägt die Ausbildungsverantwortung im Praxismodul • Gestaltet den Ausbildungsprozess entlang der Bestimmungen zur Praxisausbildung und dem Ausbildungskonzept der Praxisausbildungsorganisation (PAO). • Qualifiziert und benotet die Studentin/den Studenten im Praxismodul mittels Qualifikationsbogen der OST. <p>Durch die Begleitperson der Fachhochschule</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gibt in einem Konferenzgespräch (Video oder Telefon) mit Student/in und Praxisausbildungsperson eine Rückmeldung auf die Planung der individuellen studentischen Lernziele (in der Anfangsphase des Praxismoduls weglassen). • Besucht die Studentin/den Studenten ca. in der Mitte des Praxismoduls am «Lernort Praxis». • Führt nach dem Praxismodul I ein Standortgespräch mit der Studentin/dem Studenten durch. • Steht der Studentin/dem Studenten und der Praxisausbildungsperson bei Fragen und Anliegen während dem Praxismodul als Ansprechperson zur Verfügung. 	
<p>Qualifikation in der Praxisausbildung (Kapitel 3.8)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Formative Qualifikation während dem gesamten Praxismodul mit kontinuierlicher Rückmeldung an die Studentin/den Studenten. • Zwischenqualifikation mit dem Qualifikationsformular der OST ca. in der Mitte des Praxismoduls, zur Besprechung beim Praxisbesuch der Begleitperson. • Summative Qualifikation mit dem Qualifikationsformular der OST zum Schluss des Praxismoduls. 	

Praxisausbildungsbezogene
Veranstaltungen
am «Lernort
Hochschule»

(Kapitel 5.1, 5.2)

Im Grundstudium

PRE1 (Einstieg in die Praxisausbildung):

- Zu Beginn des 1. Studiensemesters
- 2 Tage KW09 und KW11 im FS bzw. KW39 und KW41 im HS

PRE2 (Vorbereitung Praxismodule):

- Ein Studiensemester vor dem PM I
- halber Tag

PRE3 (Einführung Kompetenzerwerbsplanung):

- Studiensemester direkt vor dem PM I
- 2 x ein halber Tag

PRE4 (Praxis-Theorie-Verknüpfung):

- Während dem Praxismodul I
- 3 Nachmittage KW12, 18, 22 im FS bzw. KW39, 47, 49 im HS
- Gilt als Arbeitszeit im Praxismodul.

Im Hauptstudium

Peer-Hospitation im Praxismodul II

- Gegenseitige Peer-Hospitation von zwei Studierenden in deren Praxisausbildungsorganisationen (individuelle Terminierung)
- Gilt als Arbeitszeit im Praxismodul

ASV (Ausbildungssupervision):

- Während Praxismodul I und II
- 5 x 3.5 Std. an wählbaren Wochentagen
- Gilt als Arbeitszeit im Praxismodul

Überblick Praxisausbildung im praxisbegleitenden Studium

<p>Form der Praxisausbildung</p>	<p>Studienbegleitende Ausbildungsanstellung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Während Grundstudium (Praxisphase I) oder Hauptstudium (Praxisphase II) oder während beiden Praxisphasen (Grund- und Hauptstudium) mit mindestens 50% Anstellungspensum.• Im Rahmen der Ausbildungsanstellung werden zwei qualifikationsrelevante Praxismodule absolviert: Praxismodul I im Grundstudium: 20 Nettoarbeitswochen im bestehenden Anstellungspensum Praxismodul II im Hauptstudium: 18 Nettoarbeitswochen im bestehenden Anstellungspensum
<p>Begleitung in der Praxisausbildung (Kapitel 2.2, 2.4)</p>	<p>Durch die Praxisausbildungsperson (PA)</p> <ul style="list-style-type: none">• Trägt die Ausbildungsverantwortung während der gesamten Ausbildungsanstellung.• Gestaltet den Ausbildungsprozess entlang der Bestimmungen zur Praxisausbildung und dem Ausbildungskonzept der Praxisausbildungsorganisation (PAO).• Qualifiziert und benotet die Studentin/den Studenten in den Praxismodulen mittels Qualifikationsbogen der OST. <p>Durch die Begleitperson der Fachhochschule</p> <ul style="list-style-type: none">• Steht der Studentin/dem Studenten und der Praxisausbildungsperson während dem gesamten praxisbegleitenden Studium bei Fragen und Anliegen als Ansprechperson zur Verfügung.• Besucht die Studentin/den Studenten im 1. praxisbegleitenden Studiensemester und in beiden Praxismodulen am «Lernort Praxis».• Gibt in einem Konferenzgespräch (Video oder Telefon) mit Student/in und Praxisausbildungsperson eine Rückmeldung auf die Planung der individuellen studentischen Lernziele (in der Anfangsphase des Praxismoduls weglassen).• Führt nach dem Praxismodul I ein Standortgespräch mit der Studentin/dem Studenten durch.
<p>Qualifikation in der Praxisausbildung (Kapitel 4.4)</p>	<ul style="list-style-type: none">• Formative Qualifikation während dem gesamten Praxismodul mit kontinuierlicher Rückmeldung an die Studentin/den Studenten.• Zwischenqualifikation mit dem Qualifikationsformular der OST ca. in der Mitte des Praxismoduls, zur Besprechung beim Praxisbesuch der Begleitperson.• Summative Qualifikation mit dem Qualifikationsformular der OST zum Schluss des Praxismoduls.

Praxisausbildungsbezogene
Veranstaltungen
am «Lernort
Hochschule»

(Kapitel 5.1, 5.2)

Im Grundstudium

Starttaginfo (Infos zum praxisbegleitenden Studium):

- Im Rahmen der Starttage vor Studienbeginn
- 1 Lektion KW07 im FS bzw. KW37 im HS

PRE1 (Einstieg in die Praxisausbildung):

- Zu Beginn des 1. oder 2. Studienseesters (je nach gewählten Studientagen)
- 2 Tage KW09 und KW11 im FS bzw. KW39 und 41 im HS

PRE2 (Einführung Praxismodule):

- Ein Studienseester vor dem PM I
- halber Tag

PRE3 (Einführung Kompetenzerwerbsplanung):

- Studienseester direkt vor dem PM I
- 2 x ein halber Tag

RG4 (Reflecting Group):

- Während dem Praxismodul I
- 2 x ein halber Tag
- Gilt als Arbeitszeit im Praxismodul

Im Hauptstudium

Peer-Hospitation im Praxismodul II

- Gegenseitige Peer-Hospitation von zwei Studierenden in deren Praxisausbildungsorganisationen (individuelle Terminierung)
- Gilt als Arbeitszeit im Praxismodul

ASV (Ausbildungssupervision):

- Während Praxismodul I und II
- 5 x 3.5 Std. an wählbaren Wochentagen
- Gilt als Arbeitszeit im Praxismodul

1. Praxisausbildung im Bachelor-Studium Soziale Arbeit

1.1 Grundlagen der Praxisausbildung

Praxisausbildung meint professionell angeleitetes Arbeiten und kompetenzorientiertes Lernen in berufspraktischen Feldern oder im Rahmen von praxisbezogenen Forschungs- und Projektaufträgen der Sozialen Arbeit. Es wird davon ausgegangen, dass bestimmte professionelle Handlungskompetenzen nur in der Praxis vermittelt bzw. erlernt werden können. Die praktische Ausbildungstätigkeit am «Lernort Praxis» wird ergänzt durch praxisausbildungsbezogene Veranstaltungen zum Praxis-Theorie-Transfer (PRE) und Ausbildungssupervision (ASV) am «Lernort Hochschule».

Die Bestimmungen zur Praxisausbildung basieren insbesondere auf folgenden Grundlagen:

- Rahmenlehrplan für das Bachelor-Studium Soziale Arbeit an der FHS St.Gallen (2012)
- Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium Soziale Arbeit an der FHS St.Gallen (2017)
- EDK Profil des Fachhochschulbereichs Soziale Arbeit (FH-SA) (1999)
- SASSA Empfehlungen für die Praxisausbildung (2013)

1.2 Ziele der Praxisausbildung

In Anlehnung und Erweiterung des EDK-Profiles der Hochschulen für Soziale Arbeit (1999) und in Übereinstimmung mit den SASSA-Empfehlungen für die Praxisausbildung (2019) umfassen die Ziele der Praxisausbildung den Erwerb folgender Kompetenzen. Die Studierenden sind fähig:

- Theoretische Wissensbereiche zum Verständnis und zur Erklärung auf konkrete Praxissituationen zu beziehen.
- Interventionen durch Theorien oder Handlungsmodelle zu planen, zu begründen, durchzuführen und zu evaluieren.
- In der Auseinandersetzung mit Anforderungen und Konzepten aus der Praxis und der Relationierung von Theorie und Praxis einen professionellen Habitus zu entwickeln.
- Grundlagen für die weitere Entwicklung der reflexiven Professionalität zu schaffen.

1.3 Inhalte der Praxisausbildung

Die Inhalte der Praxisausbildung sind ausgerichtet auf die unter 1.2 genannten Ziele und orientieren sich am Auftrag und am Ausbildungskonzept der jeweiligen Praxisausbildungsorganisation. Die Inhalte unterscheiden sich je nach Aufgaben- und Tätigkeitsfeldern sowie nach der jeweiligen Ausbildungsphase. Generelle Inhalte sind:

- Kennenlernen von Auftrag und Konzepten der Praxisausbildungsorganisation sowie Auseinandersetzung mit der entsprechenden sozialpolitischen und gesellschaftlichen Relevanz.
- Planung und Mitgestaltung von Unterstützungs- und Entwicklungsprozessen in der Sozialen Arbeit.
- Umsetzung von professions- und zielgruppenspezifischen Handlungskonzepten, Methoden und Techniken.
- Aktenführung, Berichterstattung und Umgang mit Personendaten.
- Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten inner- und ausserhalb der Praxisausbildungsorganisation.
- Reflexion und Evaluation des eigenen professionellen Handelns und der theoretischen und methodischen Grundlagen.

2. Beteiligte an der Praxisausbildung

Die Praxisausbildung wird im Dreieck zwischen Fachhochschule, Praxisausbildungsorganisation und Studentin/Student ausgestaltet und mittels einer Dreiecksvereinbarung gerahmt. Die einzelnen Beteiligten an der Praxisausbildung übernehmen Aufgaben und Verpflichtungen, wie in den jeweiligen Kapiteln dargelegt.

2.1 Fachstelle Praxisausbildung

Das Departement Soziale Arbeit der OST trägt die Gesamtverantwortung für das Curriculum des Bachelor-Studiums Soziale Arbeit. Die Departementsleitung überträgt der Fachstelle Praxisausbildung die Organisation und Weiterentwicklung der Praxisausbildung, welche Teil des Curriculums ist. Die Fachstelle Praxisausbildung ist Ansprechpartnerin für Studierende, Dozierende, Praxisorganisationen und Praxisausbildungspersonen bei sämtlichen Fragen zur Praxisausbildung.

Zu den Aufgaben und Verpflichtungen der Fachstelle Praxisausbildung gehören:

- Erlass von Detailbestimmungen, Dokumenten und Formularen für alle Aspekte der Praxisausbildung.
- Anerkennung von Praxisausbildungsorganisationen und Praxisausbildungspersonen.
- Vertragsregelung und weitere Vereinbarungen mit den Praxisausbildungsorganisationen und den Studierenden in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Praxisausbildung und Qualitätssicherung derselben.
- Organisation und Qualitätssicherung der Begleitung der Studierenden in der Praxisausbildung durch die Fachhochschule.
- Organisation und Qualitätssicherung der praxisausbildungsbezogenen Veranstaltungen PRE und Ausbildungssupervision.
- Durchführung von Informations- und Austauschveranstaltungen für Praxisausbildungspersonen und Leitungspersonen von Praxisausbildungsorganisationen.
- Anbieten eines Fachseminars zum Erwerb der erforderlichen methodisch-didaktischen Zusatzqualifikation für die Anerkennung als Praxisausbildungsperson, in Zusammenarbeit mit der Weiterbildung OST.
- Sicherstellung von Unterstützung bei Fragen und in schwierigen Situationen in der Praxisausbildung.

- Konzeption und Evaluation bestehender und neuer Formen von Praxisausbildung.
- Vernetzung und Austausch mit relevanten Akteuren innerhalb und ausserhalb der OST zu Fragen der Praxisausbildung (Studiengangsleitung, Fachstellenkonferenz, Lehrgremium, SASSA, Avenir Social etc.)

2.2 Begleitperson der Fachhochschule

Die Fachstelle Praxisausbildung bezeichnet für die Dauer der Praxisausbildung eine Begleitperson, die als primäre Ansprechperson für den Studenten/die Studentin und die Praxisausbildungsperson gilt. Eingesetzt für diese Aufgabe werden Dozierende, wissenschaftliche Mitarbeitende und Assistierende sowie Lehrbeauftragte der OST.

Zu den Aufgaben und Verpflichtungen der Begleitperson der Fachhochschule gehören:

- Ansprechperson bei Fragen und Anliegen der Studentin/des Studenten und der Praxisausbildungsperson während dem Praxismodul bzw. während des gesamten praxisbegleitenden Studiums.
- Rückmeldung zu den individuellen studentischen Lernzielen im Rahmen eines Konferenzgesprächs (Video oder Telefon) mit Student/in und Praxisausbildungsperson in der Anfangsphase eines Praxismoduls.
- Praxisbesuch zur Besprechung des Lern- und Ausbildungssettings und der Zwischenqualifikation ungefähr in der Mitte eines Praxismoduls. In Ausbildungsanstellungen des praxisbegleitenden Studiums findet zusätzlich zu den Praxisbesuchen während der beiden qualifikationsrelevanten Praxismodule auch ein Praxisbesuch im 1. Studiensemester statt.
- Zusammenarbeit mit der Fachstelle Praxisausbildung bei besonderen Vorkommnissen in Praxismodulen und in Ausbildungsanstellungen des praxisbegleitenden Studiums.
- Kenntnisnahme der Zwischen- und Schlussqualifikation in den Praxismodulen.
- Abschlusstelefonat mit der Praxisausbildungsperson nach Beendigung eines Praxismoduls.
- Standortgespräch mit den Studierenden nach Abschluss des Praxismoduls I.

Ein personeller Wechsel der Begleitperson der Fachhochschule wird der Studentin/dem Studenten und der Praxisausbildungsperson unverzüglich durch die Fachstelle Praxisausbildung gemeldet.

2.3 Praxisausbildungsorganisation (PAO)

Die Anerkennung von Organisationen der Sozialen Arbeit als Praxisausbildungsorganisation erfolgt anhand des Antragsformulars für PAO-Anerkennung und des jeweiligen Ausbildungskonzeptes durch die Fachstelle Praxisausbildung, in Anlehnung an die SASSA-Empfehlungen für die Praxisausbildung (2013).

Für jede Ausbildungsstelle innerhalb einer Praxisausbildungsorganisation ist der Fachstelle Praxisausbildung ein separater studentischer Stellen- und Aufgabenbeschrieb einzureichen. Die Stellenbeschriebe werden entweder der Studienoption Sozialarbeit oder Sozialpädagogik zugeordnet oder als sogenannte Mischform kategorisiert, wenn sie Tätigkeitsanteile beider Studienoptionen enthalten.

Für eine Anerkennung als Praxisausbildungsorganisation müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die Praxisausbildungsorganisation ist im Bereich der professionellen Sozialen Arbeit tätig und anerkennt den Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz.
- Die Praxisausbildungsorganisation anerkennt Praxisausbildung als einen integrierten Bestandteil des Bachelor-Studiums Soziale Arbeit und übernimmt ihren Teil der Ausbildungsverantwortung.
- Geeignete infrastrukturelle Arbeitsbedingungen sowie zeitliche Ressourcen, Motivation und Verantwortung für die Übernahme des Ausbildungsauftrags.
- Begleitung der Studierenden durch eine an der OST anerkannte Praxisausbildungsperson. Die Fachstelle Praxisausbildung kann Ausnahmen für die Begleitung der Studierenden durch eine PAO-externe anerkannte Praxisausbildungsperson bewilligen, wenn die delegierte Begleitung der Studierenden im Ausbildungsalltag, durch Professionsangehörige der Sozialen Arbeit vor Ort gewährleistet und die Zusammenarbeit aller Beteiligten ausreichend dargelegt ist.
- Freistellung der Studierenden für die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen an der Fachhochschule und an weiteren, für die Fortführung des Studiums notwendigen Veranstaltungen, z. B. Prüfungen etc.
- Vorliegen eines durch die OST bewilligten Ausbildungskonzeptes, in dem mindestens folgende Punkte dargelegt sind:

Auftrag und Angebot der Praxisausbildungsorganisation

- Stellenwert der Praxisausbildung innerhalb der Gesamtorganisation
- Zusammenarbeit mit der Fachhochschule
- Teilnahme an Veranstaltungen zur Praxisausbildung der Fachhochschule

Zuständigkeiten und Kompetenzen

- Aufgaben, Rechte und Pflichten der Praxisausbildungsperson
- Stellvertretung der Praxisausbildungsperson und/oder delegierte Teilaufgaben an andere Fachpersonen
- Aufgaben, Rechte und Pflichten der Studierenden

Ausbildungsrahmen

- Ausgestaltung der Begleitung der Studierenden im Arbeits- bzw. Ausbildungsalltag
- Anzahl, Dauer und Inhalt von Ausbildungsgesprächen sowie Art der Dokumentation derselben
- Weitere Gefässe und Instrumente des Ausbildungsprozesses (z. B. Lerntagebuch, Fallbesprechungen, Supervision o. ä.)
- Art und Zeitpunkt von Zwischen- und Schlussqualifikation

Ausbildungsziele und Aufgaben

- Ausbildungsziele
- Aufgaben der Studierenden bezogen auf Klientel, Administration sowie auf die Zusammenarbeit innerhalb und ausserhalb der Organisation

Ausbildungsplanung

- Strukturierung des Ausbildungsprozesses in zeitlich festgelegten Phasen mit den jeweiligen Ausbildungszielen und Aufgaben etc. Der Phasenplan muss der jeweiligen Praxisausbildungsform entsprechen (separate Phasenpläne für Praxismodule und mehrjährige studienbegleitenden Ausbildungsanstellungen im praxisbegleitenden Studium).

Ausbildungskonzepte sind ab dem Bewilligungsdatum für 5 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit wird von der Fachstelle Praxisausbildung eine Aktualisierung eingefordert. Praxisorganisationen, welche zum Zeitpunkt der Anerkennung noch nicht über ein schriftliches Ausbildungskonzept verfügen, können in Ausnahmefällen durch die Fachstelle Praxisausbildung bis zur Einreichung des Konzeptes provisorisch als Praxisausbildungsorganisation anerkannt werden und das Ausbildungskonzept innerhalb einer vorgegebenen Frist nachreichen. Für die Erstellung von Praxisausbildungskonzepten bietet die Fachstelle Praxisausbildung bei Bedarf Unterstützung an.

2.4 Praxisausbildungsperson (PA)

Die Praxisausbildungsorganisation bezeichnet für die Dauer der Praxisausbildung eine an der OST anerkannte Praxisausbildungsperson, welche die Ausbildungsverantwortung übernimmt.

Die Anerkennung von Praxisausbildungspersonen erfolgt durch die Fachstelle Praxisausbildung entlang der folgenden SASSA-Kriterien (2019):

- Grundqualifikation: Diplom in Sozialer Arbeit (Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokulturelle Animation) auf Tertiärstufe (FH, HF, Universität) oder fachverwandtes Tertiärdiplom (FH, HF, Universität) z. B. in Psychologie, Erziehungswissenschaft, Heilpädagogik etc.
- Zusatzqualifikation: Praxisausbildungskurs für Soziale Arbeit FH oder HF im Umfang von mindestens 10 Tagen oder von der OST anerkannte äquivalente methodisch-didaktische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 10 Tagen.
- Mindestens 2 Jahre Berufserfahrung nach Diplomierung in professioneller Sozialer Arbeit bei Grundqualifikation in Sozialer Arbeit bzw. 4 Jahre bei fachverwandter Grundqualifikation.

Zur Erlangung der erforderlichen Zusatzqualifikation bietet die OST regelmässig ein «Fachseminar Praxisausbildung» an. Die Seminarunterlagen können bei der Weiterbildung OST angefordert werden ost.ch/sem-praxisausbildung.

Für Praxisausbildungspersonen in Inhouse-Praxismodulen (siehe 3.1.3) und für Praxisausbildungspersonen im übrigen Ausland, ausser Euregio-Bodensee (siehe 3.1.2), gelten auf den spezifischen Ausbildungskontext angepasste Anerkennungskriterien in Anlehnung an die SASSA.

Zu den Aufgaben und Verpflichtungen der Praxisausbildungsperson gehören:

- Fristgerechtes Einreichen der Dreiecksvereinbarung für Praxismodule oder Ausbildungsanstellungen im praxisbegleitenden Studium, nach Absprache mit der Studentin/dem Studenten.
- Planung und Umsetzung des Praxisausbildungsprozesses entlang der Bestimmungen zur Praxisausbildung sowie dem, von der OST bewilligten, Ausbildungskonzept der Praxisausbildungsorganisation.
- Führen von regelmässigen Ausbildungsgesprächen (mindestens 14-täglich in Praxismodulen, mindestens monatlich in studienbegleitenden Ausbildungsanstellungen, ausserhalb der qualifikationsrelevanten Praxismodule).

- Fristgerechte Zwischenqualifikation und Schlussqualifikation der Studierenden mittels dem Qualifikationsformular der OST (siehe 3.8) sowie Ausstellen eines Arbeits- bzw. Praktikumszeugnisses.
- Vorbereitung und Teilnahme am Praxisbesuch durch die Begleitperson der Fachhochschule gemeinsam mit der Studentin/dem Studenten.
- Zeitnahe Information der Begleitperson der Fachhochschule oder der Fachstelle Praxisausbildung bei jeglichen Ereignissen oder Veränderungen, die Einfluss auf das Absolvieren der Praxisausbildung haben, insbesondere in schwierigen Situationen, bei Gefährdung einer genügenden Qualifikation im Praxismodul oder bei Gefährdung der Fortführung der studienbegleitenden Ausbildungsanstellung.
- Nach Möglichkeit regelmässige Teilnahme an Veranstaltungen für Praxisausbildungspersonen an der OST.

Die Praxisausbildungsperson kann Teilaufgaben des Begleitprozesses an andere qualifizierte Fachpersonen delegieren, behält dabei jedoch die Ausbildungsverantwortung in Bezug auf die oben genannten Punkte. Beim Praxisbesuch der Begleitperson der Fachhochschule ist die persönliche Teilnahme der Praxisausbildungsperson verpflichtend.

Bei Abwesenheit der Praxisausbildungsperson von mehr als einem Monat (längere Krankheit, Urlaub etc.) muss eine anerkannte Praxisausbildungsperson als Stellvertretung gemeldet und von der Fachstelle Praxisausbildung bewilligt werden. Ein personeller Wechsel der Praxisausbildungsperson muss der Fachstelle Praxisausbildung ebenfalls ohne Verzug gemeldet werden und bedingt eine Änderung der Dreiecksvereinbarung mit dem entsprechenden Formular.

2.5 Studierende

Die Studentin/der Student übernimmt die Verantwortung für die eigene Studienplanung sowie für die eigenen Lern- und Entwicklungsprozesse. Zusammen mit der Praxisausbildungsperson plant sie/er die Schritte zum Erwerb professioneller Kompetenzen in der Praxisausbildung und setzt diese um. Ergänzend zur Ausbildungstätigkeit am «Lernort Praxis» nutzt die Studentin/der Student auch die praxisausbildungsbezogenen Veranstaltungen (PRE und Ausbildungssupervision) am «Lernort Hochschule» als Lern- und Reflexionsmöglichkeiten. Zu den Aufgaben und Verpflichtungen der Studierenden gehören:

- Zeitliche Planung der Praxismodule im Studienverlauf unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen.
- Suche von Praxisausbildungsstellen für die Praxismodule I und II (Voll- und Teilzeitstudium) bzw. einer studienbegleitenden Ausbildungsstelle (praxisbegleitendes Studium).
- Fristgerechte Einschreibung für Praxismodule, PRE-Veranstaltungen und Ausbildungssupervision gemäss den Einschreibeinformationen der Studienadministration.
- Fristgerechte Einreichung des Formulars «Anmeldung für Praxismodule» (nur für praxisbegleitend Studierende).
- Sorgfältige und gewissenhafte Erfüllung der durch die Praxisausbildungsorganisation übertragenen Aufgaben, unter Berücksichtigung der jeweiligen internen Bestimmungen und Weisungen. Insbesondere verpflichten sich die Studierenden, die Grundsätze des Berufskodexes des Schweizerischen Berufsverbandes Soziale Arbeit (Avenir Social) sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Umgang mit Personendaten einzuhalten.
- Erfüllung aller verpflichtenden Elemente der Praxisausbildung inkl. PRE-Veranstaltungen und Ausbildungssupervision.
- Informieren der Praxisausbildungsperson zu Beginn des Praxismoduls bzw. des praxisbegleitenden Studiums, wer die Begleitperson der Fachhochschule ist.
- Einreichen der individuellen Lernziele (E-Mail) an die Begleitperson der Fachhochschule, mit cc an die Praxisausbildungsperson, innerhalb der ersten 6 Wochen des Praxismoduls sowie Terminvereinbarung für die Video- oder Telefonkonferenz zur Besprechung der individuellen studentischen Lernziele sowie für den Praxisbesuch der Begleitperson.
- Vorbereitung und Teilnahme am Praxisbesuch der Begleitperson, gemeinsam mit der Praxisausbildungsperson.
- Zeitnahe Information der Praxisausbildungsperson und der Begleitperson der Fachhochschule bei jeglichen Ereignissen oder Veränderungen, die Einfluss auf das Absolvieren der Praxisausbildung haben sowie bei Krankheitsabsenzen von total über 5 Tagen im Praxismodul.
- Erstellen des Selbstreflexionsteils im Qualifikationsformular der Praxismodule.
- Weiterleiten des Qualifikationsbogens als PDF an die Begleitperson der Fachhochschule nach Abschluss des Praxismoduls.
- Terminvereinbarung mit der Begleitperson der Fachhochschule für das Standortgespräch unmittelbar nach dem Praxismodul I.

3. Praxisausbildung im Vollzeit- und Teilzeitstudium

Die Praxisausbildung im Vollzeit- und Teilzeitstudium wird in Form von zwei mehrmonatigen Praxismodulen absolviert. Das Praxismodul I ist Bestandteil des Grundstudiums, das Praxismodul II Bestandteil des Hauptstudiums. Es können verschiedene Arten von Praxismodulen kombiniert werden, wobei einige Formen nur für das Praxismodul II möglich sind:

3.1 Arten von Praxismodulen

3.1.1 Klassisches Praxismodul (für Praxismodul I und II)

Als «Lernort Praxis» eines klassischen Praxismoduls gelten von der OST anerkannte Praxisausbildungsorganisationen (siehe 2.3). Kern eines klassischen Praxismoduls ist Praxisausbildung im Rahmen von professioneller Praxistätigkeit in Sozialer Arbeit. Das klassische Praxismodul wird von einer an der OST anerkannten Praxisausbildungsperson (siehe 2.4) begleitet und qualifiziert. Die Qualifikation von Praxismodulen erfolgt mit dem Qualifikationsinstrument der OST. Die Begleitung durch die Fachhochschule wird durch eine Begleitperson (siehe 2.2) gewährleistet.

Es wird empfohlen, mindestens eines der beiden Praxismodule als klassisches Praxismodul in der eingeschriebenen Studienrichtung (Sozialarbeit oder Sozialpädagogik) oder in einer sogenannten Mischform zu absolvieren, bei der das Tätigkeitsprofil Anteile beider Studienrichtungen umfasst. Wird sowohl für das Praxismodul I als auch für das Praxismodul II ein klassisches Praxismodul absolviert, müssen diese in der Regel in unterschiedlichen Praxisausbildungsorganisationen stattfinden. Bei begründeten Anträgen können durch die Fachstelle Praxisausbildung Ausnahmen bewilligt werden.

3.1.2 Ausland-Praxismodul (für Praxismodul I oder II)

Als «Lernort Praxis» eines Ausland-Praxismoduls gelten von der OST anerkannte Praxisausbildungsorganisationen im Ausland. Kern eines klassischen Praxismoduls ist Praxisausbildung im Rahmen von professioneller Praxistätigkeit in Sozialer Arbeit. Das Ausland-Praxismodul wird von einer an der OST anerkannten Praxisausbildungsperson begleitet und qualifiziert. Die Qualifikation von Ausland-Praxismodulen erfolgt mit dem Qualifikationsformular der OST, das auch in einer englischen und einer spanischen Version vorliegt. Die Begleitung durch die Fachhochschule wird durch eine Begleitperson gewährleistet.

Ein Ausland-Praxismodul ist in der Regel entweder für das Praxismodul I oder II möglich und erfordert eine schriftliche Information (E-Mail) an die Fachstelle Praxisausbildung. Im Falle eines Ausland-Praxismoduls können Abweichungen gegenüber den allgemeinen Bestimmungen zur Praxisausbildung bewilligt werden.

Unterschieden werden Ausland-Praxismodule im Raum Euregio-Bodensee und im übrigen Ausland:

- Raum Euregio-Bodensee: Die Anerkennung der Praxisausbildungsorganisation und -person erfolgt nach den regulären PAO- und PA-Anerkennungskriterien (siehe 2.3 und 2.4) durch die Fachstelle Praxisausbildung. Für die Vertragsabwicklung, Organisation und Begleitung der Studierenden ist die Fachstelle Praxisausbildung zuständig. Die Begleitperson der Fachhochschule (siehe 2.2) besucht die Studierenden am «Lernort Praxis» analog zu einem klassischen Praxismodul. Die Studierenden besuchen die praxisausbildungsbezogenen Veranstaltungen (PRE und Ausbildungssupervision) an der OST.
- Übriges Ausland: Die Anerkennung der Praxisausbildungsorganisationen erfolgt nach angepassten PAO- und PA-Anerkennungskriterien durch das International Office Soziale Arbeit. Für die Vertragsabwicklung, Organisation und Begleitung inkl. praxisausbildungsbezogene Veranstaltungen (PRE und Ausbildungssupervision) ist das International Office Soziale Arbeit zuständig. Die Praxismodule gelten in der Regel als Mischform. Anstelle eines Praxisbesuches am «Lernort Praxis» stellt die Begleitperson der Fachhochschule den Austausch mit der Studentin/dem Studenten und der Praxisausbildungsperson auf geeignete Weise (z. B. E-Mail oder Videokonferenz) sicher. Die Studierenden besuchen vor Ort eine Ausbildungssupervision und kompensieren die PRE-Veranstaltungen auf geeignete Weise.

3.1.3 Inhouse-Praxismodul (nur für Praxismodul II)

Als «Lernort Praxis» eines Inhouse-Praxismoduls gelten das Institut für Soziale Arbeit und Räume (IFSAR) und der Lehrbereich (LESA) im Department Soziale Arbeit der OST. Kern eines Inhouse-Praxismoduls ist Praxisausbildung im Rahmen von Mitarbeit in Forschungsprojekten oder Lehraufträgen, die einen Bezug zur Praxis der Sozialen Arbeit aufweisen. Das Inhouse-Praxismodul wird von einer an der OST anerkannten Praxisausbildungsperson (siehe 2.4) begleitet und qualifiziert. Die Qualifikation von Inhouse-Praxismodulen erfolgt mittels dem Qualifikationsformular

der OST, das in einer dem speziellen Ausbildungskontext angepasster Version vorliegt. Die Begleitung durch die Fachhochschule wird durch eine Begleitperson (siehe 2.2) gewährleistet, welche die Studierenden am «Lernort Praxis» analog zu einem klassischen Praxismodul besucht. Aufgrund des speziellen Ausbildungssettings bilden die Inhouse-Studierenden eine eigene Gruppe in der Ausbildungssupervision. Ein Inhouse-Praxismodul ist nur für das PM II möglich und gilt als Mischform.

3.1.4 Projekt-Praxismodul (nur für Praxismodul II)

Als «Lernort Praxis» eines Projekt-Praxismoduls gelten Organisationen im In- oder Ausland oder das Departement Soziale Arbeit der OST, wobei die Ausbildungstätigkeit örtlich nicht zwingend direkt am Lernort erbracht werden muss. Kern eines Projekt-Praxismoduls ist die Bearbeitung eines von der OST genehmigten Projektauftrags, der einen Bezug zur Praxis der Sozialen Arbeit aufweisen, dem Workload eines klassischen Praxismoduls II von mindestens 720 Stunden entsprechen und mindestens 18 Nettoarbeitswochen dauern muss. Die inhaltliche Genehmigung eines Projektauftrags erfolgt durch die Fachstelle Praxisprojekte. Anstelle einer Praxisausbildungsperson muss der Studentin/dem Studenten seitens des Projektauftraggebers eine qualifizierte Fachperson als Ansprechperson zur Verfügung stehen. Die Begleitung durch die Fachhochschule sowie die Qualifikation erfolgen durch die Fachstelle Praxisprojekte. Anstelle der Ausbildungssupervision absolvieren die Studierenden ein Einzel-Projektcoaching.

Ein Projekt-Praxismodul ist nur für das PM II möglich und erfordert eine schriftliche Information an die Fachstelle Praxisausbildung (E-Mail). Projekt-Praxismodule gelten als Mischform. Im Falle eines Projekt-Praxismoduls können Abweichungen gegenüber den allgemeinen Bestimmungen zur Praxisausbildung bewilligt werden.

3.1.5 Weitere Formen von Praxismodulen

Um auf die Anforderungen und Entwicklungen von Profession und Arbeitsmarkt reagieren zu können, kann die Fachstelle Praxisausbildung weitere Praxisausbildungsformen entwickeln oder bestehende Formen anpassen. Auch diese haben die übergeordneten Ziele und Inhalte der Praxisausbildung zu berücksichtigen.

3.2 Suche von Praxisausbildungsstellen

Es liegt in der eigenständigen Verantwortung der Studierenden geeignete Praxisausbildungsstellen zu suchen, d. h. seitens der Fachhochschule können den Studierenden keine Praxisausbildungsstellen garantiert werden. Bei der Suche stehen den Studierenden folgende Unterstützungsangebote zur Verfügung:

Fachstelle Praxisausbildung:

- Bewirtschaftung einer elektronischen Praxisausbildungsstellenbörse (Markteröffnung jeweils am Freitag der KW06 für das Herbstsemester und KW26 für das Frühlingsemester).
- Bewerbungsberatung bei Bedarf

Career Center Soziale Arbeit:

- Bewerbungsworkshops in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Praxisausbildung
- Angebot von Gefäßen und Veranstaltungen zur Kontaktförderung zwischen Studierenden und Fachpersonen aus Praxisorganisationen.

Anlaufstelle Barrierefreie Hochschule der Fachstelle Gender und Diversity:

- Beratung und Unterstützung für Studierende mit einem Nachteilsausgleich, in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Praxisausbildung.

International Office Soziale Arbeit:

- Unterstützung bei der Suche, Planung und Durchführung von Ausland-Praxismodulen (Outgoings).
- Unterstützung für Studierende ausländischer Hochschulen (Incomings), welche an der OST ein Praxismodul absolvieren möchten.

Fachstelle Praxisprojekte Soziale Arbeit:

- Unterstützung bei der Auftragsklärung, Planung und Durchführung von Projekt-Praxismodulen.

3.3 Zeitpunkt und Belegung der Praxismodule

Ordentlicher Beginn der Praxismodule ist im Frühlingsemester KW05, im Herbstsemester KW33. Der Start der Praxismodule kann um wenige Wochen verschoben werden, wenn die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die Module des Semesters vor dem Praxismodul inkl. Prüfungen abgeschlossen sind. Die Praxismodule müssen zeitlich so liegen, dass sie alle fünf Sequenzen der Ausbildungssupervision umfassen. Die konkrete Modulbelegung und Studienplanung obliegt den Studierenden, welche bei Bedarf von der Studienadministration dabei unterstützt werden.

Das Praxismodul I wird frühestens im 3. Semester des Grundstudiums absolviert. Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

Vollzeitstudium

- Alle Pflichtmodule und Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums sind absolviert.
- PRE1, PRE2, PRE3 sind absolviert.
- Eine ausreichende Anzahl Wahlpflichtmodule sind absolviert
- Insgesamt sind mindestens 36 ECTS erforderlich: 30 ECTS aus Pflicht- und Vertiefungsmodulen, 6 ECTS aus Wahlpflichtmodulen.

Teilzeitstudium

- Mindestens 6 Pflicht-/Vertiefungsmodule sind absolviert.
- PRE1, PRE2, PRE3 sind absolviert.
- Eine ausreichende Anzahl Wahlpflichtmodule ist absolviert.
- Insgesamt sind mindestens 30 ECTS erforderlich: 24 ECTS aus Pflichtmodulen, 6 ECTS des Vertiefungs-moduls oder aus Wahlpflichtmodulen.

Das Praxismodul II wird im Hauptstudium absolviert. Zwischen Praxismodul I und Praxismodul II müssen mindestens zwei Studiensemester liegen. Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- Alle Pflichtmodule und Pflichtveranstaltungen des Hauptstudiums sind absolviert, davon mindestens 6 bestanden.
- Eine ausreichende Anzahl Wahlpflichtmodule sind absolviert.
- Das Standortgespräch ist absolviert
- Insgesamt sind mindestens 123 ECTS erforderlich: 87 ECTS aus Grundstudium, 36 ECTS aus Pflicht-, Vertiefungs- und Wahl-pflichtmodulen des Hauptstudiums.

- Mindestens 6 Pflicht-/Vertiefungsmodule des Hauptstudiums sind absolviert, davon mindestens 4 bestanden (24 ECTS).
- Eine ausreichende Anzahl Wahlpflichtmodule sind absolviert.
- Das Standortgespräch ist absolviert
- Insgesamt sind mindestens 111 ECTS erforderlich: 87 ECTS aus Grundstudium, 24 ECTS aus Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlpflichtmodulen des Hauptstudiums.

Die Belegung eines Pflichtmoduls erfordert einen Workload von 20% Studienzeit. Parallel zu einem Praxismodul können deshalb nur Pflichtmodule belegt werden, wenn dies vom Arbeitspensum her möglich ist (max. 80% bei einem Pflichtmodul, max. 60% bei 2 Pflichtmodulen). Dies gilt auch, wenn das Pflichtmodul im Rahmen einer Prüfungswiederholung belegt wird.

Für den Besuch von Wahlpflichtmodulen, Tutoratseinsätzen und anderen Veranstaltungen am «Lernort Hochschule» während einem Praxismodul, wird das Einverständnis der Praxisausbildungsorganisationen benötigt. Der geplante Besuch solcher Veranstaltungen ist deshalb durch die Studierenden in der Dreiecksvereinbarung für Praxismodule transparent zu machen und mit der Praxisausbildungsperson abzusprechen. Der Besuch von Veranstaltungen, die für die reguläre Fortführung des Studiums zwingend sind (z. B. Prüfungen), sind der Studentin/dem Studenten zu ermöglichen.

Ausser den praxisausbildungsbezogenen Veranstaltungen PRE und Ausbildungssupervision gilt der Besuch von Modulen und anderen Veranstaltungen am «Lernort Hochschule» nicht als Arbeitszeit.

Es wird empfohlen, den Hauptteil der Bachelorarbeit vor oder allenfalls nach dem Praxismodul II zu schreiben.

3.4 Dauer der Praxismodule

Praxismodule im Vollzeit- und Teilzeitstudium können in einem Arbeitspensum von 50% bis 100% absolviert werden, wobei zu beachten ist, dass sich die Praxismoduldauer bei Pensen unter ca. 65% (PM I) bzw. unter ca. 60% (PM II) über zwei Semester erstreckt, da in diesem Fall die erforderlichen Mindestarbeitsstunden in der Regel nicht in einem Semester geleistet werden können. Die Wochenarbeitszeit richtet sich nach dem jeweiligen Personalreglement der Praxisausbildungsorganisation und wird in der Praxisausbildungsvereinbarung ausgewiesen.

- Das Praxismodul I umfasst mindestens 800 Std. Arbeitszeit und dauert mindestens 20 Nettoarbeitswochen (d. h. abzüglich Ferien o. ä.)
- Das Praxismodul II umfasst mindestens 720 Std. Arbeitszeit und dauert mindestens 18 Nettoarbeitswochen (d. h. abzüglich Ferien o. ä.)

Allfällige Ferien während eines Praxismoduls sind bilateral zwischen der Praxisausbildungsorganisationen und der Studentin/dem Studenten zu vereinbaren und verlängern die Vertragszeit entsprechend. Feiertage

können in der Dreiecksvereinbarung für Praxismodule als Arbeitszeit angerechnet werden.

Absenzen von insgesamt mehr als 5 Arbeitstagen während eines Praxismoduls müssen nachgeholt werden. Ist eine Verlängerung des Praxismoduls aus betrieblichen Gründen oder bedingt durch die Studienplanung nicht möglich, muss die Fehlzeit nach Absprache aller Parteien der Dreiecksvereinbarung in geeigneter Form kompensiert werden. Eine Verlängerung des Praxismoduls bzw. die Kompensation von absenzbedingter Fehlzeit ist mit dem Formular «Änderung oder Auflösung der Dreiecksvereinbarung» zu beschliessen. Wird die Mindestdauer des Praxismoduls von 800 Arbeitsstunden und 20 Nettoarbeitswochen im PM I bzw. 720 Arbeitsstunden und 18 Nettoarbeitswochen im PM II durch die absenzbedingte Fehlzeit nicht unterschritten, kann bei Einverständnis aller Vereinbarungspartner auf das Nachholen verzichtet werden. Die Meldung von Krankheitsabsenzen >5 Tage an die Fachstelle Praxisausbildung obliegt der Studentin/dem Studenten.

Das Absolvieren der praxisausbildungsbezogenen Veranstaltungen PRE und Ausbildungssupervision ist Teil der Arbeitszeit. Die Wegzeit zwischen der Praxisausbildungsorganisation und der Fachhochschule gehört nicht zur Arbeitszeit. Der allfällige Besuch von weiteren Modulen während dem Praxismodul obliegt den unter 3.3 erwähnten Voraussetzungen.

3.5 Vertragliche Rahmung der Praxismodule

3.5.1 Dreiecksvereinbarung für Praxismodule

Ein Praxismodul wird durch eine im Ausbildungsdreieck (Studentin/Student, Praxisausbildungsorganisation, Fachhochschule) geschlossene Vereinbarung gerahmt, welche die Fachhochschule vorgibt. Die Bestimmungen zur Praxisausbildung sind Bestandteil der Dreiecksvereinbarung. Es steht Praxisausbildungsorganisationen frei, zusätzlich einen bilateralen Arbeitsvertrag mit den Studierenden abzuschliessen, in dem ergänzende Punkte geregelt sind. Im Zweifelsfall, wenn z. B. Regelungen der Praxisausbildungsorganisation im Widerspruch zu jenen der Fachhochschule St.Gallen stehen, gelten die Regelungen der Dreiecksvereinbarung. Jede spätere Änderung der Vereinbarung bedarf der schriftlichen Form mit dem Formular «Änderung oder Auflösung der Dreiecksvereinbarung» sowie der Zustimmung aller drei Parteien.

3.5.2 Vorzeitige Auflösung der Dreiecksvereinbarung (Abbruch Praxismodul)

Wird ein Praxismodul vor der vereinbarten Vereinbarungsdauer abgebrochen, gilt es gemäss Art. 27 der Studien- und Prüfungsordnung als nicht bestanden (Note 1) und kann einmalig vollumfänglich wiederholt werden. Die Modulwiederholung muss in einer anderen Praxisausbildungsorganisation erfolgen und ist frühestens im Folgesemester des Abbruchs möglich.

Der Abbruch eines Praxismoduls bedingt eine zwischen den drei Parteien einvernehmlich beschlossene vorzeitige Auflösung der Dreiecksvereinbarung anhand des Formulars «Änderung oder Auflösung der Dreiecksvereinbarung». Bevor die Fachstelle Praxisausbildung einer Auflösung zustimmen kann, muss mindestens ein klärendes Gespräch im Vereinbarungs-dreieck stattgefunden haben und andere Lösungsalternativen müssen geprüft worden sein. Eine ungenügende Leistung stellt keinen Grund für eine Auflösung der Dreiecksvereinbarung dar, bevor nicht unter Einbezug aller drei Vereinbarungsparteien besprochene Auflagen zur Verbesserung der Leistung besprochen wurden und deren Erreichung nach einer festgesetzten Frist überprüft worden ist. Eine schriftliche Zwischenqualifikation muss zudem vorliegen. Eine einseitige Auflösung durch die Praxisausbildungsorganisation aus wichtigen Gründen (gemäss OR 337) bleibt vorbehalten.

Eine Ausnahme bildet ein Abbruch, wenn das Praxismodul wegen einer länger dauernden Absenz aufgrund von Krankheit oder Unfall nicht fortgeführt bzw. die krankheits- oder unfallbedingte Fehlzeit nicht im selben Semester kompensiert werden kann. Der Absenzgrund muss durch ein Arztzeugnis belegt sein. In diesem Fall gelten folgende Möglichkeiten:

- Sofern zum Abbruchzeitpunkt mindestens die Hälfte der vereinbarten Praxismodulzeit absolviert ist und als bestanden teilqualifiziert wird, kann die Fachstelle Praxisausbildung auf gemeinsamen Antrag der Studentin/ des Studenten und der Praxisausbildungsorganisation eine Fortsetzung des Praxismoduls im nächsten Semester bewilligen. Die Fortsetzung des Praxismoduls ist ausschliesslich in derselben Praxisausbildungsorganisation möglich. Die ECTS-Punkte werden erst dann gutgeschrieben, wenn das ganze Praxismodul absolviert und bestanden ist.
- Vorzeitige Auflösung der Dreiecksvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aller Parteien. Das Praxismodul gilt in diesem Fall als nicht absolviert (keine Notengebung) und muss vollständig wiederholt werden. Die Wiederholung kann in derselben Praxisausbildungsorganisation oder in einer anderen Praxisausbildungsorganisation absolviert werden. Es ist keine anteilmässige ECTS-Gutschrift möglich. Die Modulwiederholung ist frühestens im Folgesemester möglich.

Eine Exmatrikulation der Studentin/des Studenten aus dem Bachelor-Studium Soziale Arbeit der OST – Ostschweizer Fachhochschule führt automatisch zur Auflösung der Dreiecksvereinbarung.

3.6 Entlöhnung in Praxismodulen

Ausbildungspraktika von FH-Studierenden der Sozialen Arbeit werden in der Deutschschweiz in der Regel durch die Praxisausbildungsorganisationen entlohnt. Die Höhe der Entlöhnung sowie andere Rahmenbedingungen wie bezahlte Ferien etc. werden bilateral zwischen der Praxisausbildungsorganisation und der Studentin/dem Studenten vereinbart. Die OST – Ostschweizer Fachhochschule macht keine Lohnempfehlungen und verweist diesbezüglich auf die jeweiligen kantonalen Empfehlungen sowie auf die Empfehlungen des Berufsverbandes Avenir Social in der Broschüre «Arbeitsrecht und Löhne in der Sozialen Arbeit in der Schweiz» (Avenir Social, 2016, S. 29). Für Ausland-Praxismodule können andere Rahmenbedingungen gelten; Studierende können sich zur Klärung allfälliger Beiträge im Rahmen des Swiss-European Mobility Programme SEMP an das International Office wenden.

3.7 Begleitung in Praxismodulen

Die Studierenden werden am «Lernort Praxis» durch eine von der OST – Ostschweizer Fachhochschule anerkannte Praxisausbildungsperson ausgebildet und qualifiziert. Es gelten die unter 2.3 und 2.4 dargelegten Punkte.

Von der Fachstelle Praxisausbildung wird den Studierenden eine Begleitperson der Fachhochschule zugeteilt. Es gelten die unter 2.2 dargelegten Punkte. Nach Möglichkeit begleitet dieselbe Begleitperson eine Studentin/einen Studenten in beiden Praxismodulen.

3.8 Qualifikation von Praxismodulen

Praxismodule sind qualifikations- und promotionsrelevant. Übergeordnet gilt die Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium an der OST – Ostschweizer Fachhochschule. Die Praxisausbildungsperson beurteilt und benotet der Erwerb von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen anhand von definierten Ausbildungs- und Lernzielen mittels einem von der OST vorgegebenen Qualifikationsformular.

3.8.1 Formative Qualifikation

Die Qualifikation ist von der Praxisausbildungsperson als transparenter und nachvollziehbarer Prozess über das gesamte Praxismodul zu gestalten. Sie erteilt der Studentin/dem Studenten periodisch kriteriengeleitete Rückmeldungen zu Arbeitsleistung und Lernprozess, bezogen auf die qualifikationsrelevanten Kompetenzen. Hat die Praxisausbildungsperson Grund zur Annahme, dass das Bestehen des Praxismoduls gefährdet sein könnte, ist umgehend die Begleitperson der Fachhochschule darüber zu informieren.

Vorbereitend für den Praxisbesuch wird in der Mitte eines Praxismoduls mittels dem von der OST – Ostschweizer Fachhochschule vorgegebenen Qualifikationsinsformular eine obligatorische Zwischenqualifikation erstellt, die beim Praxisbesuch der Begleitperson gemeinsam besprochen wird.

3.8.2 Summative Qualifikation

Am Ende des Praxismoduls erfolgt eine fristgerechte Schlussqualifikation mittels dem von der OST – Ostschweizer Fachhochschule vorgegebenen Qualifikationsformular. Dieses enthält pro Kompetenzbereich (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz) eine Teilnote, eine daraus errechnete Gesamtnote sowie zugehörige Kommentare. Die Notengebung muss begründbar und belegbar sein.

Das Praxismodul gilt dann als bestanden, wenn:

- die Gesamtnote mindestens 4 beträgt und maximal einer der vier Kompetenzbereiche mit einer ungenügenden Note nicht unter 3 bewertet ist.
- eine vollständige Teilnahme an den praxisausbildungsbezogenen Veranstaltungen PRE und Ausbildungssupervision nachgewiesen ist.

In einem Abschlussgespräch erläutert die Praxisausbildungsperson der Studentin/dem Studenten die Benotung, worauf die Kenntnisaufnahme mittels Unterschrift auf dem Qualifikationsbogen zu bestätigen ist.

Der Qualifikationsbogen des Praxismoduls muss von der Praxisausbildungsperson bis spätestens KW05/35 an das Fachteam Praxis Soziale Arbeit gesandt werden. Dieser dient ausschliesslich der Verwendung im Ausbildungsdreieck von Studentin/Student, Praxisausbildungsorganisation und Fachhochschule und darf nicht anderweitig verwendet werden. Zusätzlich zum Qualifikationsbogen ist den Studierenden ein qualifiziertes Arbeits- bzw. Praktikumszeugnis auszustellen.

Die Begleitperson der Fachhochschule erhält eine elektronische Kopie des Qualifikationsformulars durch die Fachstellensachbearbeitung.

Für ein bestanden es Praxismodul werden 29 ECTS-Punkte im Praxismodul I, resp. 23 ECTS-Punkte im Praxismodul II vergeben. Ein nicht bestandenes Praxismodul kann einmalig wiederholt werden, wobei die Wiederholung in einer anderen Praxisausbildungsorganisation zu erfolgen hat.

4. Praxisausbildung im praxisbegleitenden Studium

Als «Lernort Praxis» im praxisbegleitenden Studium gelten von der OST – Ostschweizer Fachhochschule anerkannte Praxisausbildungsorganisationen (siehe 2.3) im Inland oder im Raum Euregio-Bodensee (siehe 3.1.2), in welcher die Studierenden eine mehrjährige studienbegleitende Ausbildungsanstellung inne haben, die mindestens ein 50% Arbeitspensum umfasst. Ausbildungsziele-, -inhalte und -strukturen richten sich nach den Bestimmungen zur Praxisausbildung und dem, von der OST – Ostschweizer Fachhochschule bewilligten Ausbildungskonzept der jeweiligen Praxisausbildungsorganisation.

Es kann entweder das gesamte Bachelor-Studium oder nur das Grundstudium (Praxisphase I) oder nur das Hauptstudium (Praxisphase II) in der praxisbegleitenden Studienform absolviert werden. Wird erst für die Praxisphase II in die praxisbegleitende Studienform gewechselt, muss dies der Studienadministration fristgerecht mit dem entsprechenden Formular «Wechsel der Studienform» gemeldet werden.

Es wird empfohlen, dass die studienbegleitende Ausbildungsanstellung der eingeschriebenen Studienrichtung (Sozialarbeit oder Sozialpädagogik) oder der sogenannten Mischform entspricht, bei der das Tätigkeitsprofil Anteile beider Studienrichtungen enthält.

4.1 Dreiecksvereinbarung für Ausbildungsanstellungen im praxisbegleitenden Studium

4.1.1 Beginn und Dauer der Dreiecksvereinbarung

Vor Beginn der praxisbegleitenden Studienphase muss von der Studentin/ dem Studenten, der Praxisausbildungsorganisation und der Fachstelle Praxisausbildung eine «Dreiecksvereinbarung für Ausbildungsanstellungen im praxisbegleitenden Studium» unterzeichnet werden. Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung und mit Beginn des jeweiligen Studiensemesters

in Kraft. Die Vereinbarungsdauer umfasst die festgelegten Studienphasen (Grundstudium bzw. Praxisphase I, Hauptstudium bzw. Praxisphase II oder gesamtes Studium bzw. Praxisphase I und II), inklusive der darin enthaltenen qualifikationsrelevanten Praxismodule. Die Bestimmungen zur Praxisausbildung sind Bestandteil der Dreiecksvereinbarung. Das arbeitsrechtliche Verhältnis regeln die Praxisorganisation und die Studentin/der Student in einem separaten Arbeitsvertrag, der mindestens der Dauer der Dreiecksvereinbarung entsprechen muss. Dabei gelten die für die Praxisorganisation massgeblichen arbeitsrechtlichen Bedingungen. Im Zweifelsfall, wenn z. B. Regelungen der Praxisausbildungsorganisation im Widerspruch zu jenen der OST – Ostschweizer Fachhochschule stehen, gelten die Regelungen der Dreiecksvereinbarung. Jede spätere Änderung der Vereinbarung bedarf der schriftlichen Form mit dem Formular «Änderung oder Auflösung der Dreiecksvereinbarung» sowie der Zustimmung aller drei Parteien.

Wird die studienbegleitende Ausbildungstätigkeit um mehr als einen Monat unterbrochen (Urlaub, Krankheit, Unfall o. ä.), muss die Fachstelle Praxisausbildung informiert und in die weitere Ausbildungsplanung einbezogen werden. Ein Unterbruch von einem ganzen Semester ist ausschliesslich im Falle eines Auslandsstudiensemesters oder eines Studienunterbruchs gemäss Art. 13 SPO möglich.

4.1.2 Vorzeitige Auflösung der Dreiecksvereinbarung

Eine vorzeitige Auflösung der Dreiecksvereinbarung ist nur begründet und in gegenseitigem Einvernehmen anhand des Formulars «Änderung oder Auflösung der Dreiecksvereinbarung» möglich. Bevor die Fachstelle Praxisausbildung einer Auflösung zustimmen kann, muss mindestens ein klärendes Gespräch im Vereinbarungs-dreieck stattgefunden haben und andere Lösungsalternativen müssen geprüft worden sein. Ungenügende Leistung stellt keinen Grund für eine Auflösung der Dreiecksvereinbarung dar, bevor nicht unter Einbezug aller drei Parteien besprochene Auflagen zur Verbesserung der Leistung besprochen wurden und deren Erreichung nach einer festgesetzten Frist überprüft worden ist. Zudem muss eine schriftliche Zwischenqualifikation vorliegen. Die einseitige Auflösung aus wichtigen Gründen (gemäss OR 337) bleibt vorbehalten. Eine Exmatrikulation der Studentin/des Studenten aus dem Bachelorstudium Soziale Arbeit der OST – Ostschweizer Fachhochschule führt automatisch zur Auflösung der Dreiecksvereinbarung.

Wird eine Dreiecksvereinbarung für Ausbildungsanstellungen aufgelöst, wird die Studentin/der Student für die verbleibende Praxisphase

automatisch in die Teilzeitstudienform umgeschrieben. Erfolgt die Auflösung der Dreiecksvereinbarung in der Praxisphase I (Grundstudium), kann frühestens für die Praxisphase II (Hauptstudium) eine erneute Dreiecksvereinbarung für eine Ausbildungsanstellung unterzeichnet werden, um das Studium praxisbegleitend fortzuführen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Fachstelle Praxisausbildung eine nahtlose Fortführung des praxisbegleitenden Studiums in einer anderen Praxisausbildungsorganisation bewilligen.

Bei einer Auflösung der Dreiecksvereinbarung während eines Praxismoduls (qualifikationsrelevante Phase) gilt dieses gemäss Art. 27 der Studien- und Prüfungsordnung als nicht bestanden (Note 1) und kann einmalig vollumfänglich wiederholt werden. Die Modulwiederholung ist frühestens im Folgesemester möglich.

Eine Ausnahme bildet ein Abbruch, wenn das Praxismodul wegen einer länger dauernden Absenz aufgrund von Krankheit oder Unfall nicht fortgeführt bzw. die krankheits- oder unfallbedingte Fehlzeit nicht im selben Semester kompensiert werden kann. Der Absenzgrund muss durch ein Arztzeugnis belegt sein. In diesem Fall gelten folgende Möglichkeiten: Sofern zum Abbruchzeitpunkt mindestens die Hälfte der vereinbarten Praxismodulzeit absolviert ist und als bestanden teilqualifiziert wird, kann die Fachstelle Praxisausbildung auf gemeinsamen Antrag der/des Studierenden und der Praxisausbildungsorganisation eine Fortsetzung des Praxismoduls im nächsten Semester bewilligen. Die Fortsetzung des Praxismoduls ist ausschliesslich in derselben Praxisausbildungsorganisation möglich. Die ECTS-Punkte werden dann gutgeschrieben, wenn das ganze Praxismodul absolviert und bestanden ist.

Abbruch des Praxismoduls im gegenseitigen Einvernehmen aller Parteien. Das Praxismodul gilt in diesem Fall als nicht absolviert (keine Notengebung) und muss vollständig wiederholt werden. Es ist keine anteilmässige ECTS-Gutschrift möglich. Die Modulwiederholung ist frühestens im Folgesemester möglich.

4.2 Entlöhnung der studienbegleitenden Ausbildungsanstellung

Studienbegleitende Ausbildungsanstellungen von Studierenden der Sozialen Arbeit werden durch die Praxisausbildungsorganisationen entlohnt. Die Höhe der Entlöhnung sowie andere Rahmenbedingungen werden bilateral in einem Arbeitsvertrag zwischen den Praxisausbildungsorganisationen und den Studierenden vereinbart. Die OST – Ostschweizer Fach-

hochschule macht keine Lohnempfehlungen und verweist diesbezüglich auf die jeweiligen kantonalen Empfehlungen sowie auf die Empfehlungen des Berufsverbandes Avenir Social in der Broschüre «Arbeitsrecht und Löhne in der Sozialen Arbeit in der Schweiz» (Avenir Social, 2016, S. 29).

4.3 Begleitung in der studienbegleitenden Praxisausbildung

Die Studierenden werden während der gesamten Dauer der Ausbildungsanstellung von einer an der OST – Ostschweizer Fachhochschule anerkannten Praxisausbildungsperson (siehe 2.4) begleitet. Die Begleitung durch die Fachhochschule wird während des gesamten praxisbegleitenden Studiums durch eine Begleitperson (siehe 2.2) gewährleistet. Diese besucht die Studierenden im 1. Studiensemester sowie in den beiden qualifikationsrelevanten Praxismodulen am «Lernort Praxis».

4.4 Qualifikation in der studienbegleitenden Praxisausbildung

Die Qualifikation ist von der Praxisausbildungsperson als transparenter und nachvollziehbarer Prozess über die gesamte Dauer der Ausbildungsanstellung zu gestalten. Sie erteilt der Studentin/dem Studenten periodisch kriteriengeleitete Rückmeldungen zu Arbeitsleistung und Lernprozess.

Als qualifikationsrelevante und benotete Phasen absolvieren auch praxisbegleitend Studierende zwei Praxismodule, die in der Regel im letzten Semester der jeweiligen Praxisphase absolviert werden, d. h. Praxismodul I im letzten Semester des Grundstudiums und Praxismodul II im letzten Semester des Hauptstudiums. Frühestens kann ein Praxismodul dann angetreten werden, wenn zuvor in der entsprechenden Praxisphase mindestens drei Semester in der praxisbegleitenden Studienform absolviert worden sind.

Die Studierenden schreiben sich fristgerecht für das Praxismodul ein und melden dieses gleichzeitig mit dem Formular «Anmeldung für Praxismodule im praxisbegleitenden Studium» bei der Fachstelle Praxisausbildung an.

Der Stundenumfang der Praxismodule ist gegenüber den Praxismodulen im Vollzeit- und Teilzeitstudium reduziert:

- Das Praxismodul I dauert 20 Nettoarbeitswochen (d. h. abzüglich Ferien o. ä.) im Pensum der Ausbildungsanstellung.
- Das Praxismodul II dauert 18 Nettoarbeitswochen (d. h. abzüglich Ferien o. ä.) im Pensum der Ausbildungsanstellung.

Allfällige Ferien während eines Praxismoduls sind bilateral zwischen der Praxisausbildungsorganisationen und der Studentin/dem Studenten zu vereinbaren und verlängern die Praxismoduldauer entsprechend. Absenzen von insgesamt mehr als 5 Arbeitstagen während eines Praxismoduls müssen nachgeholt werden. Ist die Verlängerung des Praxismoduls aus betrieblichen Gründen oder bedingt durch die Studienplanung nicht möglich, muss die Fehlzeit nach Absprache aller Parteien der Dreiecksvereinbarung in geeigneter Form kompensiert werden. Die Meldung von Krankheitsabsenzen über 5 Tage während einem Praxismodul an die Fachstelle Praxisausbildung obliegt der Studentin/dem Studenten.

Das Absolvieren der praxisausbildungsbezogenen Veranstaltungen PRE und Ausbildungssupervision während der Praxismodule ist Teil der Arbeitszeit. Die Wegzeit zwischen der Praxisausbildungsorganisation und der Fachhochschule gehört nicht zur Arbeitszeit.

Mit dem Einverständnis ihrer Praxisausbildungsorganisation können auch praxisbegleitend Studierende auf Wunsch eines der beiden Praxismodule in einer anderen Praxisausbildungsorganisation absolvieren oder eine der weiteren Praxismodulformen (siehe 3.1) belegen. Der erforderliche Stundenumfang ist gegenüber dem Stundenumfang im Vollzeit- und Teilzeitstudium ebenfalls reduziert und bleibt gleich wie im obigen Abschnitt erwähnt.

Vorbereitend für den Praxisbesuch der Begleitperson der Fachhochschule wird in der Mitte eines Praxismoduls mittels dem von der OST – Ostschweizer Fachhochschule vorgegebenen Qualifikationsformular eine obligatorische Zwischenqualifikation erstellt, die beim Praxisbesuch der Begleitperson gemeinsam besprochen wird.

Am Ende des Praxismoduls erfolgt eine fristgerechte Schlussqualifikation mittels dem von der OST – Ostschweizer Fachhochschule vorgegebenen Qualifikationsformular. Diese enthält pro Kompetenzbereich (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz) eine Teilnote, eine daraus errechnete Gesamtnote sowie zugehörige Kommentare. Die Notengebung muss begründbar und belegbar sein.

Das Praxismodul gilt dann als bestanden, wenn:

- die Gesamtnote mindestens 4 beträgt und maximal einer der vier Kompetenzbereiche mit einer ungenügenden Note nicht unter 3 bewertet ist.
- eine vollständige Teilnahme an den praxisausbildungsbezogenen Veranstaltungen PRE und Ausbildungssupervision nachgewiesen ist.

In einem Abschlussgespräch des Praxismoduls erläutert die Praxisausbildungsperson der Studentin/dem Studenten die Benotung, worauf die Kenntnisnahme mittels Unterschrift auf dem Qualifikationsbogen zu bestätigen ist.

Der Qualifikationsbogen muss innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Praxismoduls an die Fachstelle Praxisausbildung gesandt werden, jedoch spätestens bis KW05/35 (Diplomanden bis KW08/36). Dieser dient ausschliesslich der Verwendung im Ausbildungsdreieck von Studierenden, Praxisausbildungsorganisation und Fachhochschule und darf nicht anderweitig verwendet werden.

Die Begleitperson der Fachhochschule erhält eine elektronische Kopie des Qualifikationsformulars durch die Fachstellensachbearbeitung.

Für ein bestandenes Praxismodul werden 29 ECTS-Punkte im Praxismodul I, resp. 23 ECTS-Punkte im Praxismodul II vergeben. Ein nicht bestandenes Praxismodul kann einmalig wiederholt werden.

Nach Abschluss der studienbegleitenden Ausbildungsanstellung ist der Studentin/dem Studenten ein qualifiziertes Arbeitszeugnis auszustellen.

5. Praxisausbildungsbezogene Veranstaltungen am «Lernort Hochschule»

5.1 Praxisausbildungsbegleitende Elemente (PRE)

Mit praxisausbildungsbegleitenden Elementen (PRE) wird eine Reihe von unterschiedlichen Lehr- und Lernsettings bezeichnet, welche im Rahmen der Praxisausbildung im Bachelor-Studium Soziale Arbeit am «Lernort Hochschule» angeboten werden und sich über den gesamten Verlauf des Studiums erstrecken.

Die PRE-Veranstaltungen dienen der vertieften Auseinandersetzung mit professionsspezifischen Aspekten der Praxisausbildung und unterstützen die Entwicklung professioneller Handlungskompetenzen der Studierenden mittels Praxis-Theorie-Transfer, vor dem Hintergrund der vielfältigen Aufgaben- und Tätigkeitsfelder professioneller Sozialer Arbeit.

Die didaktischen Formen der PRE-Veranstaltungen umfassen Kontaktstudium am «Lernort Hochschule», Selbststudium und begleitetes Selbststudium, E-Learning, DenkRaum-Impulse der studentischen

Portfolioarbeit (SPA) sowie Peer-to-Peer Learning, inklusive gegenseitiger Peer-Hospitalation der Studierenden in ihrer jeweiligen Praxisausbildungsorganisation. Ergänzend zu Fachhochschullehrenden und Studierenden werden teilweise auch Praxisausbildungspersonen in die PRE-Veranstaltungen einbezogen.

Die PRE-Veranstaltungen sind für die Studierenden präsenzpflichtig. Im Absenzfall gelten die auf der jeweiligen Moodle-Seite kommunizierten Regelungen. Die PRE-Veranstaltungen während der Praxismodule gelten als Arbeitszeit, und die Praxisorganisationen verpflichten sich, die Studierenden für dafür frei zu stellen.

Übersicht über die PRE-Veranstaltungen:

PRE1 (Einstieg in die Praxisausbildung):

- Zu Beginn des 1. Studienseesters im Vollzeit- und Teilzeitstudium
- Zu Beginn des 1. oder 2. Studienseesters im praxisbegleitenden Studium (je nach gewählten Studientagen)
- 2 Tage KW09 und KW11 im FS bzw. KW39 und KW41 im HS

PRE2 (Vorbereitung Praxismodule):

- Ein Studienseester vor dem Praxismodul I
- halber Tag

PRE3 (Einführung Kompetenzerwerbsplanung):

- Studienseester direkt vor dem Praxismodul I
- 2 x ein halber Tag

PRE4 (Praxis-Theorie-Verknüpfung):

- Während dem Praxismodul I
- 3 Nachmittage KW12, 18, 22 im FS bzw. KW39, 47, 49 im HS
- Gilt als Arbeitszeit im Praxismodul

RG4 (Reflecting Group):

- Während dem Praxismodul I
- 2 x ein halber Tag
- Gilt als Arbeitszeit im Praxismodul

Peer-Hospitalation im Praxismodul II

- Während dem Praxismodul II
- Gegenseitige Peer-Hospitalation von zwei Studierenden in deren PAO (individuelle Terminierung)
- Gilt als Arbeitszeit im Praxismodul

5.2 Ausbildungssupervision

Unter Ausbildungssupervision versteht man ein Lernsetting zur berufsspezifischen Aneignung von Rollen- und Handlungskompetenzen während einer Ausbildung, das durch eine entsprechend ausgebildete Fachperson begleitet wird. Ergänzend zu den Lehrveranstaltungen am «Lernort Hochschule» und der Ausbildung am «Lernort Praxis», bildet die Ausbildungssupervision damit ein drittes Element zur Kompetenzentwicklung von Studierenden im Bachelor-Studium Soziale Arbeit.

Die Ausbildungssupervision ist integrierter Bestandteil der beiden Praxismodule. Der Besuch aller Supervisionseinheiten ist verpflichtend und für das jeweilige Praxismodul qualifikationsrelevant. Zu jedem Praxismodul gehören fünf Supervisionssitzungen à 3.5 Std. in Gruppen, die – vorbehältlich Verschiebung aufgrund von Feiertagen o. ä. – an wählbaren Wochentagen der folgenden Kalenderwochen stattfinden:

- Frühlingsemester: KW09 / KW14 / KW18 / KW21 / KW24
- Herbstsemester: KW37 / KW39 / KW43 / KW47 / KW51

Die Ausbildungssupervision gilt als Arbeitszeit, und die Praxisorganisationen verpflichten sich, die Studierenden für die Supervisionstermine frei zu stellen. Im Falle einer Absenz ohne wichtigen Grund nach SPO Art. 25 Abs. 2 (Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie), ist die verpasste Supervisionseinheit als Einzelsupervision auf eigene Kosten der Studentin/ des Studenten nachzuholen. Bei einer Absenz nach SPO Art. 25 Abs. 2 entfällt die Nachholpflicht für maximal einen Supervisionstermin.

Die Inhalte der Ausbildungssupervision sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln. Im Umgang mit Informationen aus den Praxisausbildungsorganisationen, insbesondere in Bezug auf Klientinnen und Klienten, sind die gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Personendaten einzuhalten und die Daten zu anonymisieren.

Die Details zur Ausbildungssupervision sind im «Konzept Ausbildungssupervision» dargelegt, das einen Bestandteil der Bestimmungen zur Praxisausbildung bildet.

6. Zugehörige Dokumente und Formulare

Übergeordnet zu den Bestimmungen zur Praxisausbildung gelten die jeweils aktuellen Versionen der:

- Studien- und Prüfungsordnung der OST – Ostschweizer Fachhochschule
- Ausführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung des Departements Soziale Arbeit

Als Bestandteil der Bestimmungen zur Praxisausbildung gelten:

- Konzept Ausbildungssupervision

Als zugehörige Formulare zu den Bestimmungen gelten:

- Antragsformular zur Anerkennung von Praxisausbildungsorganisationen
- Antragsformular zur Anerkennung von Praxisausbildungspersonen
- PA-Anerkennung Zusatzformular «Kompetenzprofil»
- Formular Ausschreibung von Praxisausbildungsstellen
- Formular Dreiecksvereinbarung für Praxismodule
- Formular Dreiecksvereinbarung für Ausbildungsanstellungen im praxisbegleitenden Studium
- Formular Änderung oder Auflösung der Dreiecksvereinbarung
- Formular Anmeldung für Praxismodule im praxisbegleitenden Studium
- Formular Studentische Lernziele in der Praxisausbildung
- Formular Qualifikation von Praxismodulen Checkliste Praxisbesuche
- Gesprächsleitfaden Praxisbesuche

Genehmigt von der Studiengangsleitung im Oktober 2019

Gültig ab Frühlingsemester 2020

Das Fachteam Praxis Soziale Arbeit

MitarbeiterInnen

Flurina Meisen Zanol, Dozentin
Leiterin Fachteam Praxis Soziale Arbeit
T +41 58 257 18 42, flurina.meisen@ost.ch

Prof. Christine Windisch, Dozentin
Fachteam Praxis Soziale Arbeit
T +41 58 257 18 13, christine.windisch@ost.ch

Kristin Dürr, Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Fachteam Praxis Soziale Arbeit
T +41 58 257 14 93, kristin.duerr@ost.ch

Lukas Schär, Wissenschaftlicher Assistent
Fachteam Praxis Soziale Arbeit
T +41 58 257 12 19, lukas.schaer@ost.ch

Claudia Hohl, Studienkoordinatorin
Fachteam Praxis Soziale Arbeit
T +41 58 257 14 28, claudia.hohl@ost.ch

Kontakt

OST
Ostschweizer Fachhochschule
Fachteam Praxis Soziale Arbeit
Rosenbergstrasse 59, Postfach
9001 St.Gallen, Switzerland
T +41 58 257 14 28

praxisausbildung-sa@ost.ch
ost.ch/praxisausbildung-moodle

Weitere Informationen

Weitere Informationen für alle an der Praxisausbildung Beteiligten sind unter ost.ch/praxisausbildung-moodle zu finden.



OST
Ostschweizer Fachhochschule
Rosenbergstrasse 59, Postfach
9001 St.Gallen, Switzerland

T +41 58 257 14 00
info@ost.ch
ost.ch

